

Gebührenübersicht

Kanalherstellungsbeitrag

Der Beitrag beträgt pro m ² Grundstücksfläche	1,23 Euro
Der Beitrag beträgt pro m ² Geschossfläche	3,76 Euro

Kanaleinleitungsgebühr

	bis	ab
Schmutzwassergebühr im Einzugsgebiet der Zentralkläranlage und der Gebietskläranlagen in €/m ³	31.12.2014	01.01.2015
Niederschlagswasser in €/m ²	1,76 Euro	2,07 Euro
	0,45 Euro	0,49 Euro

Die Kanaleinleitungsgebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen werden Einleitungsgebühren erhoben. Im Stadtgebiet Ansbach werden die Einleitungsgebühren nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

- Schmutzwasser und
- Niederschlagswasser

berechnet.

Als eingeleitet Schmutzwassermenge gilt das durch Wasserzähler ermittelte bezogene Trinkwasser bzw. geförderte Brunnenwasser. **Näheres ergibt sich aus § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung.**

Das Niederschlagswasser bemisst sich nach den bebauten und befestigten (=versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in den öffentlichen Kanal abfließt. Hierbei ist nicht die eingeleitete Wassermenge, sondern nur die Größe der angeschlossenen Fläche (in m²) maßgeblich. Wird z.B. das Regenwasser aus versiegelten Flächen in eine Zisterne eingeleitet, und diese Zisterne hat einen Notüberlauf an den Kanal, dann kann sie nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden, weil der öffentliche Kanal für die Regenwassereinleitung aus der Zisterne während des Winterhalbjahres dimensioniert sein muss. Soll sich eine Zisterne für die Niederschlagswassergebühr kostenreduzierend auswirken, ist der Notüberlauf vom Kanalnetz abzuklemmen und z.B. an einen Sickerschacht im eigenen Grundstück anzuschließen.

Am öffentlichen Kanal angeschlossene befestigte Flächen, die im wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt sind, wie z.B. Kies-Schotter-Belag, Rasengitter- oder Rasenfugenpflaster, Dränpflaster und Dränasphalt sowie auch Gründächer, werden nur zur Hälfte gebührenwirksam angesetzt. **Der Satzungstext ist aus § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zu entnehmen.**

Gebührenhöhe: Die jeweils gültigen Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser können aus **§ 12 der Beitrags- und Gebührensatzung entnommen werden.**